



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.09.14

Drucksachen-Nr.: VI/38

Beschluss-Nr.: 20/02/14

Beschlussdatum: 18.09.14

Gegenstand: Begrüßungsgeld

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	21.08.14	Hauptausschuss
☒	04.09.14	Hauptausschuss
☒	27.08.14	Finanzausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss
☐		Betriebsausschuss

☐		Stadtentwicklungs- und Umwelt- ausschuss
☐		Ausschuss für Generationen, Bil- dung und Sport
☐		Kulturausschuss
☐		
☐		

Neubrandenburg, 30.07.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Absatz 2 KV M-V wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Anlage 2 des Beschlusses Nr. 77/06/04 – Maßnahmen zur Förderung der Anmeldung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neubrandenburg– wird aufgehoben.
2. Für
 - Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und beruflichen Schulen in Neubrandenburg,
 - Auszubildende und
 - Studenten der Hochschule Neubrandenburg,

die sich zum Zweck einer Ausbildung bzw. Schulbesuches erstmalig in der Stadt Neubrandenburg mit Hauptwohnsitz anmelden, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Begrüßungsgeld von maximal 150,00 Euro gezahlt. Bei Anmeldung erfolgt die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf die Zahlung der 2. Rate von 100,00 Euro besteht nur, wenn die Anmeldung ununterbrochen bis mindestens zum *Ablauf des* 31.12. des auf die Anmeldung folgenden Jahres bestand.
3. *Die Anmeldung mit Hauptwohnsitz muss im Jahr des ersten Schuljahres, der Ausbildung oder des Studiums bzw. unverzüglich nach Wegfall eines Meldehindernisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.*
4. Das Begrüßungsgeld wird auf Antrag gewährt.
5. Unberechtigt ausgezahlte Beträge sind zurück zu zahlen.
6. Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neubrandenburg. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen (1.2.2.02.569900) sinken um ca. 20.000 Euro.

Begründung:

Mit dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2013/2014 bis 2018 beschloss die Stadtvertretung Neubrandenburg die Kürzung des Begrüßungsgeldes.

Mit diesem Beschluss wird die HSK-Maßnahme 2014-3-1 umgesetzt und das Begrüßungsgeld von maximal 200,00 Euro auf maximal 150,00 Euro gesenkt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind so ausgestaltet, dass für die Zahlung der maximal möglichen 150,00 Euro die Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zum 31.12. und somit zum Stichtag für die Einwohnerzahlermittlung nach dem FAG M-V besteht. Die Verteilung der FAG-Mittel ist u. a. an die Einwohnerzahl gebunden, welche durch die Regelung erhöht werden soll.

Des Weiteren werden mit dem Beschluss folgende Änderungen beschlossen:

1. Alle Schülerinnen und Schüler, die keine berufliche Schule bzw. kein Gymnasium besuchen, werden aus dem Berechtigtenkreis ausgeschlossen.
2. Es wird eindeutig geregelt, dass das Begrüßungsgeld nur bei erstmaliger Anmeldung mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg gezahlt wird, um den mehrfachen Bezug von Begrüßungsgeld zu verhindern.

3. Es wird geregelt, dass für die Zahlung der zweiten Rate von 100,00 Euro eine ununterbrochene Anmeldung mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg bestanden haben muss.
4. Das Begrüßungsgeld wird nicht mehr für gemeldete Monate gewährt. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand verringert werden.
5. *Voraussetzung für die Zahlung des Begrüßungsgeldes ist eine Meldung mit Hauptwohnsitz zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um einen längst möglichen Zeitraum der hauptwohnsitzlichen Anmeldung in Neubrandenburg zu erhalten.*
6. Feststellung, dass es sich beim Begrüßungsgeld um eine freiwillige Leistung handelt, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.